

„Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 „Berechnung des Kostenersatzes“ wird wie folgt geändert:

Streiche den Text von § 4 Abs. 3

Setze:

Für die erste angefangene Einsatzstunde ist der volle Kostenersatztarif für eine Stunde zu entrichten. Für jede weitere angefangene Viertelstunde ist jeweils ein Viertel des Kostenersatztarifs für eine Stunde zu entrichten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“